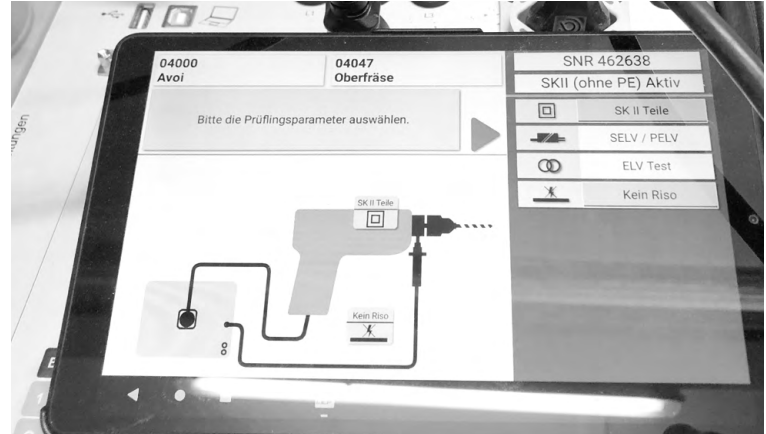




UPGRADE-Kurs

Anschlussbewilligung nach Art. 15 - UPGRADE

mit ESTI Zertifikat



Wer die Anschlussbewilligung nach Art.15 auf eine neue Firma übertragen oder die Einschränkung der Anschlussbewilligung in Bezug auf die Art des Erzeugnisses aufheben möchte, benötigt neu einen UPGRADE-Kurs von 2 Tagen.

Ausbildungsziele:

- Sicherer Umgang mit Elektrizität
- Praktische Messungen
- Erstprüfung & Protokollierung
- Geräteprüfung SNR 462638

-
- Lerninseln
 - Praxisbezug
 - Kleinklassen
 - Anlagespez. Schulblöcke



Zulassung:

Inhaber einer Anschlussbewilligung Art.15 nach alter Reform (vor 01.01.2022)
 ⇒ Zur Übertragung der eigenen Anschlussbewilligung NIV Art.15 auf eine neue Firma
 ⇒ Zur Aufhebung der Einschränkung der Anschlussbewilligung auf die Art des Erzeugnisses

Kursdauer:

Mit E-Profi erfolgreicher ans Ziel: 2 Tage (keine Prüfung notwendig).

Kurskosten:

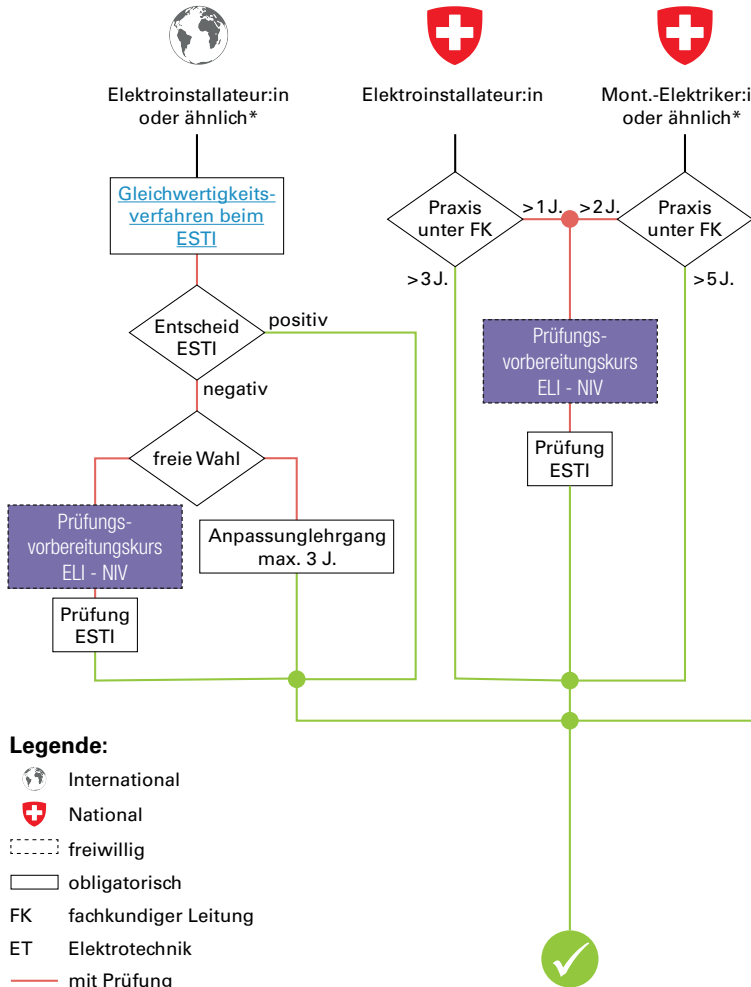
CHF 920.- (inkl. Zertifikat und Verpflegung)

Kontakt:

E-Profi Education AG, Büechliberg 2, 8733 Eschenbach
 Tel. +41 (0)55 250 59 59, info@e-profi.ch, www.e-profi.ch

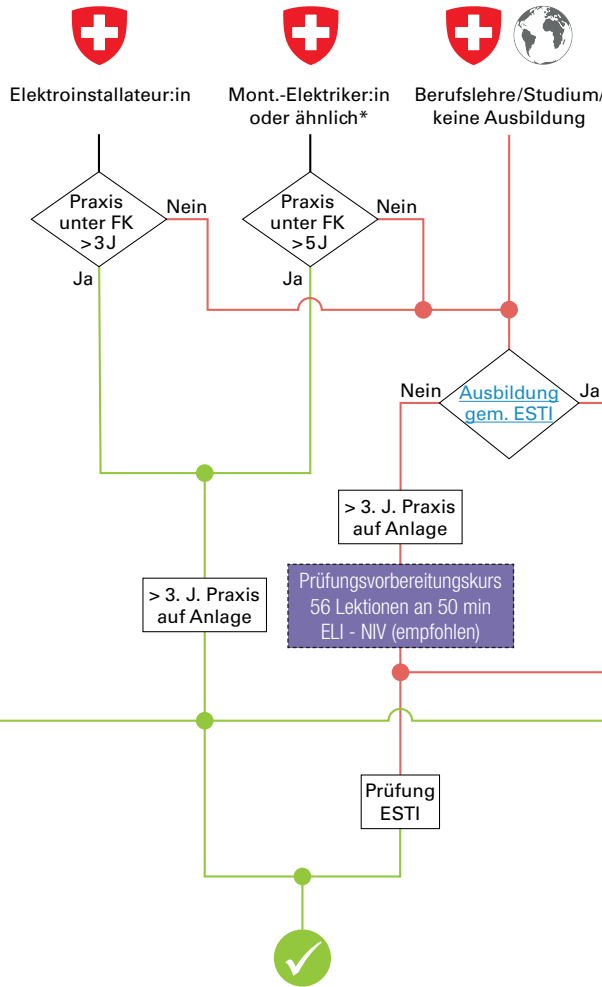


NIV Art. 13



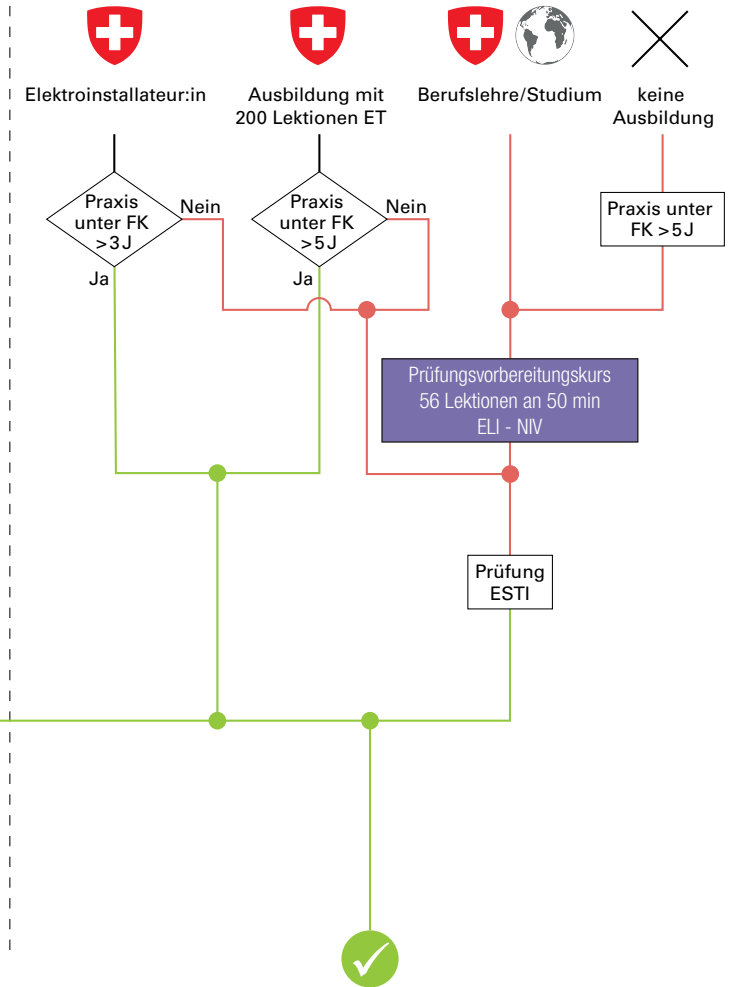
Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen
(danach jährlich 1 Tag Weiterbildung)

NIV Art. 14



Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen
(danach jährlich 1/2 Tag Weiterbildung)

NIV Art. 15



Anschlussbewilligung
(danach jährlich 1/2 Tag Weiterbildung)

Legende:

- International
- National
- freiwillig
- obligatorisch
- FK fachkundiger Leitung
- ET Elektrotechnik
- mit Prüfung
- ohne Prüfung

* Automatismonteure EFZ(3-j);
 Automatikere EFZ (4-j);
 Mechatroniker EFZ;
 Netzelektriker EFZ.

**Bewilligungsart:
NIV-Artikel**

**Voraussetzungen, die für den Erhalt der
Bewilligung erfüllt werden müssen**

Art. 13

Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Elektromonteur:in oder -zeichner:in besitzt und mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit nach dem Lehrabschluss in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

oder

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis in einem dem oder der Elektromonteur:in oder -zeichner:in nahe verwandten Beruf oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit nach dem Lehrabschluss in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

Ohne Prüfung erhält die Bewilligung wer:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als «Elektroinstallateur:in EFZ» besitzen und zusätzlich mindestens drei Jahre oder fünf Jahre bei Elektromonteur:in verwandten Beruf praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

Art. 14

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat nachweisen kann.

Ohne Prüfung erhält die Bewilligung wer:

- drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat nachweisen kann.

Art. 15

Anschlussbewilligung

Die Voraussetzung für die Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen erfüllt.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- eine Ausbildung (Berufs-, höhere Fachschul- oder Hochschul- ausbildung) abgeschlossen hat oder sich über mindestens fünf Jahre rechtmässige Praxis in bewilligungspflichtigen Elektroinstallations-Arbeiten ausweist.

und

- mindestens 56 Lektionen à 50 Minuten in Grundlagen der Elektrotechnik, Sicherer Umgang mit Elektrizität, Installationsvorschriften und -normen, Installationskontrolle und Messkunde sowie Anschluss technik und Materialkunde bei einem oder einer qualifizierten Ausbilder:in besucht hat.

Ohne Prüfung erhält die Bewilligung wer:

- Die Voraussetzung für die Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen erfüllt.

Gesuche um Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

Personen mit ausländischer Ausbildung werden nicht an den Prüfungen des ESTI für Installationsarbeiten an betriebseigenen Anlagen nach Art. 13 NIV zugelassen.

Für eine solche eingeschränkte Installationsbewilligung müssen Sie Ihre Ausbildung vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat anerkennen lassen.

www.esti.admin.ch/de/themen/erkennung-von-auslaendischelektrotechnischen-berufsqualifikationen